



22.078

## Patentgesetz.

### Änderung

## Loi sur les brevets.

### Modification

*Differenzen – Divergences*

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.12.23 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.02.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.02.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.24 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.03.24 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

#### Bundesgesetz über die Erfindungspatente

#### Loi fédérale sur les brevets d'invention

#### Ziff. I Art. 59c

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 5*

Die Beschwerden gemäss Absatz 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz kann bei einer allfälligen Beschwerde ...

#### Ch. I art. 59c

*Proposition de la commission*

*AI. 2, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*AI. 5*

Les recours au sens des alinéa 2 et alinéa 3 n'ont pas d'effets suspensif. L'instance précédente peut ordonner un effet suspensif ...

**Fivaz** Fabien (G, NE), pour la commission: Votre commission a siégé jeudi dernier. Elle s'est ralliée au Conseil des Etats sur deux éléments et vous propose un compromis sur le troisième. Rappelez-vous, il restait des divergences avec le Conseil des Etats sur un aspect très politique: faut-il un droit des brevets qui est entièrement comparable aux standards internationaux, ou alors une version qui est plus simple et plus accessible pour les PME suisses? C'est un élément qui est assez central.

Dans la version qui était initialement prévue par notre conseil, un recourant agit dans le cadre d'une procédure de recours habituelle. Cela entraîne, pour le pays et les tribunaux, plus de travail, plus de clarifications et plus de coûts. Cependant, cette décision est solide: votre brevet est solide et il est comparable au niveau européen. Dans la version du Conseil des Etats, c'est plus simple et plus efficace. Il en résulte un avantage concurrentiel pour le brevet suisse par rapport au brevet européen. C'est un avantage pour les PME, et il existe toujours la possibilité pour le recourant de demander une action en nullité. Dans les deux cas, il peut donc faire tomber un brevet, à la fois dans la procédure de recours habituelle et dans la procédure civile.

Au final, votre commission vous propose de préférer la version simple et accessible. Elle vous invite donc, sans autre proposition, à reprendre les alinéas 2 et 3 de l'article 59c tels qu'ils ont été décidés initialement par le Conseil des Etats. L'alinéa 2 propose de limiter les recours de tiers aux seuls domaines sensibles. Et pour les



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2024 • Achte Sitzung • 06.03.24 • 08h00 • 22.078  
Conseil national • Session de printemps 2024 • Huitième séance • 06.03.24 • 08h00 • 22.078



recours de personnes qui sont directement touchées, l'alinéa 3 renvoie à l'article 48 de la loi sur la procédure administrative.

A l'alinéa 5, la commission vous propose de biffer le terme "exceptionnellement" dans la deuxième phrase et, en échange, d'également supprimer l'effet suspensif pour les recours selon l'article 48 de la loi sur la procédure administrative. Il a semblé en effet qu'il était possible de supprimer l'effet suspensif pour l'ensemble des recours, y compris pour les personnes directement concernées, mais en donnant plus de marge de manœuvre au tribunal pour le maintenir au besoin. Cette proposition a été adoptée à l'unanimité.

**Christ Katja (GL, BS)**, für die Kommission: Wir befinden uns in der Differenzbereinigung des Patentgesetzes. Letzte Woche haben Sie einstimmig entschieden, auf die Vorlage einzutreten, und sind den Mehrheitsanträgen unserer Kommission mit grossem Mehr gefolgt.

Im Unterschied zum Ständerat wollte der Nationalrat einerseits die Beschwerdegründe gemäss den international gängigen und den durch das Patentgesetz geforderten Kriterien für ein Patent ergänzen sowie andererseits den Beschwerden grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entziehen, und zwar sämtlichen Drittbeschwerden, auch solchen gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG). Der Ständerat hat daraufhin aber entschieden, an seiner Version festzuhalten.

Unsere Kommission hat in der Folge beide nationalrätlichen Anpassungswünsche, sowohl die Ausdehnung der Beschwerdegründe als auch den Entzug der aufschiebenden Wirkung auf sämtliche Drittbeschwerden, noch einmal eingehend diskutiert. Bei der Ausdehnung der Beschwerdegründe gibt es Argumente dafür und dagegen. Dafür spricht, dass die Zulassung aller Beschwerdegründe im Patentverfahren eine Angleichung an das europäische Recht bedeuten würde und dass nach abgewiesener oder nicht erhobener Beschwerde das Patent wirklich wasserdicht wäre. Entgegenhalten kann man jedoch, dass der ursprüngliche Gedanke war, ein schweizerisches Vollpatent zu ermöglichen, das jedoch einfach, schnell und kostengünstig ist. Da die Befürchtung im Raum steht, es könnte durch die Ausdehnung der Beschwerdegründe zu mehr Beschwerden kommen, wäre diesem Anspruch nicht Genüge getan.

Da es ein politischer und nicht ein juristischer Entscheid ist, ob wir dem Ständerat oder dem Nationalrat folgen, entschied sich unsere Kommission, auch im Sinne eines Entgegenkommens, auf die ständeräliche Version einzulenken und es bei den eingeschränkten Beschwerdegründen zu belassen, zumal diese allenfalls auch in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden können.

Unsere Kommission möchte hingegen weiter daran festhalten, dass den Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen wird, und zwar sämtlichen Drittbeschwerden, auch solchen gemäss VwVG. Es geht hier, wie bereits letzte Woche ausgeführt, ohnehin nicht um ein Alles-oder-nichts, sondern um eine Umkehrung des Prinzips. Die Vorinstanz kann nämlich bei einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung trotzdem anordnen. Diese Befugnis steht nach Einreichung einer Beschwerde gemäss Gesetz auch der Beschwerdeinstanz, ihrem Vorsitzenden oder dem Instruktionsrichter zu.

Unsere Kommission ist überzeugt, dass mit der nationalrätlichen Version die Unternehmen gestärkt werden. Würde es die aufschiebende Wirkung geben, wäre das Missbrauchspotenzial enorm, da die Durchsetzbarkeit von Patenten für die Dauer des gesamten Beschwerdeverfahrens verhindert würde. Das Patent wäre somit während der Dauer des Verfahrens nicht durchsetzbar und der Schaden für die

AB 2024 N 261 / BO 2024 N 261

Unternehmen bis zur Abweisung der Beschwerde enorm. Eine materielle Änderung schlägt die Kommission jedoch vor, nämlich auf den einschränkenden Begriff "ausnahmsweise" zu verzichten.

Um dies nun alles formell-gesetzlich umzusetzen, schlägt Ihnen die Kommission vor, auf dem Beschluss des Ständerates aufzubauen und den Verweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss VwVG in Artikel 59c Absatz 3 des Patentgesetzes zu belassen und folglich in Artikel 59c Absatz 5 beim Entzug der aufschiebenden Wirkung auf die Beschwerden gemäss Artikel 59c Absätze 2 und 3 zu verweisen, anstatt einfach von Drittbeschwerden zu sprechen.

Der Ihnen nun vorliegende Antrag zu Artikel 59c Absatz 5 wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Es gibt keine Minderheiten. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Kommission Annahme des vorliegenden Antrages.

**Jans Beat**, Bundesrat: Wir sehen uns zu diesem Geschäft zum zweiten Mal in dieser Session. Ich erspare Ihnen ausführliche Hintergrundinformationen und komme gleich zur Sache. Wir sind auf der Zielgeraden, und zu bereinigen gibt es in diesem komplexen Geschäft einzig noch Differenzen zu Artikel 59c des Patentgesetzes (PatG). Es geht einerseits um die möglichen Beschwerdegründe, andererseits um die aufschiebende Wirkung



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2024 • Achte Sitzung • 06.03.24 • 08h00 • 22.078  
Conseil national • Session de printemps 2024 • Huitième séance • 06.03.24 • 08h00 • 22.078



der Beschwerde Dritter im Patenterteilungsverfahren. Zu beiden Punkten hat Ihre Kommission letzten Donnerstag einstimmig einen Kompromiss gefunden. Sie folgt bei den Beschwerdegründen dem Ständerat, bei der aufschiebenden Wirkung im Resultat Ihnen, dem Nationalrat. Der Bundesrat findet diesen Beschluss im Ergebnis sinnvoll, sodass ich es vorwegnehmen kann: Ich beantrage Ihnen, Ihrer Kommission zu folgen und den Kompromiss anzunehmen, dies aus zwei Gründen.

Am ersten Beratungstermin der WBK-S im Januar letzten Jahres wurden verschiedene Verbände angehört. Diese begrüssten die Vorlage, äusserten aber in zwei Punkten Kritik. Zum Ersten lehnten sie das vom Bundesrat vorgeschlagene ideelle Verbandsbeschwerderecht rundweg ab, und über eine Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten wurde gar nicht diskutiert. Zum Zweiten beharrten sie darauf, dass Beschwerden von Dritten im Patenterteilungsverfahren keine aufschiebende Wirkung haben dürfen. Der von Ihrer Kommission nun beschlossene Kompromiss setzt diese beiden Anliegen vollständig um, indem er die Vorschläge des Stände- und des Nationalrates elegant kombiniert.

Vom Ständerat übernimmt er zwar die Streichung des Verbandsbeschwerderechtes, doch dort, wo geltend gemacht wird, dass ein Patent gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstösst, wie insbesondere im Biotech-Bereich, können Dritte nach wie vor ohne Weiteres Beschwerde einreichen und voraussetzunglos einen Verstoss gegen die Artikel 1a, 1b und 2 PatG geltend machen. Für die weiteren Beschwerdegründe hält der Ständerat in Absatz 3 fest, dass wie bisher schon das VwVG gilt. Es bleibt hier also im Ergebnis alles beim Alten.

Von Ihnen, vom Nationalrat, übernimmt der Kompromiss, dass sämtliche Drittbeschwerden im Patenterteilungsverfahren grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, und zwar indem in Absatz 5 nicht nur auf Absatz 2, sondern auch auf Absatz 3 verwiesen wird. Im Resultat bleibt es also bei der von Ihnen im Rat beschlossenen Lösung, wonach die wirtschaftliche Nutzung eines erteilten Patentes von Dritten nicht missbräuchlich blockiert werden kann.

Mit dem Kompromiss setzen wir auch den Geist der Motion Hefti um, die ein effizientes, kostengünstiges Beschwerdeverfahren verlangt. Das machen wir, indem wir im Schweizer Patenterteilungsverfahren keine zusätzlichen Beschwerdegründe einführen und damit das Beschwerdeverfahren nicht verkomplizieren oder verteuern.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Ihrer Kommission zu folgen und den Kompromiss anzunehmen.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Nussbaumer Eric, Präsident): Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.